

Der schweizerische Gewerbeverein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
Architekten, Aussteuer-
Geschäfte, Baumeister,
Bau- und Möbelschreiner,
Bildhauer, Cementiers,
Dekorateure, Drechsler,
Eisenwaarenhandlungen,
Flechter, Garnituren-
Geschäfte, Giesser, Glaser,
Goldschmiede, Graveure,
Gürtler, Gypser, Hafner,
Kupferschmiede, Maler,
Marmoristen, Maurermeister,
Mechaniker, Möbeldändler,
Modellene, Parquetiers,
Polsterer, Posamentier,
Rahmennacher, Sattler,
Schmiede, Schlosser,
Spengler, Steinhauer,
Tapezierer, Vergolder,
Wagenbauer, Zeugschmiede,
Zimmermeister etc.

**Illustrierte schweizerische
Handwerker-Zeitung**

Praktische Blätter für die Werkstatt, mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthandwerker und Techniker.
Direktion: Walter Senn-Barbier in St. Gallen.

Band I. 1885.	Erscheint jeden Samstag. Abonnementspreis: Vierteljährlich 1 fr. 80 Rp. Insertionspreis: 20 Cts. pro 1spalt. Petitzeile.	Nr. 4. 6. Mai.
------------------	--	-------------------

Wochenspruch:
„Der ist ein Meister, der seiner selbst Meister ist!“

Der schweizerische Gewerbeverein.

Wenn wir heute versuchen, unsere Leser mit dem Wesen und den Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins bekannt zu machen, verfolgen wir den Zweck, ihm in Anbetracht seiner großen Wichtigkeit für die Zukunft des Handwerks in der Schweiz viele neue Mitglieder zuzuführen.

Er besteht gegenwärtig aus folgenden 42 Sektionen (alphabetisch nach den Ortschaften geordnet):

- 1) Aargau: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 2) Basel: Gewerbeverein.
- 3) Basel: Gewerbemuseum.
- 4) Basel: Schweiz, Schuhmachermeister-Verein.
- 5) Bern: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 6) Bern: Muster- und Modellensammlung.
- 7) Brugg: Einwohner- und Gewerbeverein.
- 8) Burgdorf: Handwerkerverein des Amtsbezirks.
- 9) Frauenfeld: Gewerbeverein.
- 10) Glarus: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 11) Herisau: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 12) Hombrechtikon: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 13) Horgen: Handwerker- und Gewerbeverein.
- Langenthal: Gewerbeverein des Amtsbezirks Narwangen.
- 15) Lieftal: Gewerbeverein.
- 16) Luzern: Gewerbeverein.
- 17) Pfäffikon: Gewerbeverein.
- 18) Richtenwil: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 19) Riesbach: Gewerbeverein.
- 20) Romanshorn: Handwerker-, Handels- u. Gewerbeverein Oberthurgau.
- 21) Romanshorn: Ostschweiz, Uhrmacherverein.
- 22) Schaffhausen: Gewerbeverein.
- 23) Schwyz: Handwerkerverein.
- 24) Solothurn: Gewerbeverein.
- 25) Stäfa: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 26) St. Gallen: Gewerbeverein.
- 27) St. Gallen: Handwerkerverein.
- 28) Stein am Rh.: Gewerbeverein.
- 29) Thalwil: Gewerbeverein.
- 30) Uster: Gewerbeverein.
- 31) Wädenswil: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 32) Wald (Zürich): Gewerbeverein.
- 33) Winterthur: Ge-

werbeverein. 34) Winterthur: Technikum. 35) Winterthur: Gewerbemuseum. 36) Zürich: Kant. Gewerbeverein. 37) Zürich: Kant. Gewerbekommission. 38) Zürich: Gewerbeverein der Stadt. 39) Zürich: Gewerbebeschulverein. 40) Zürich: Gewerbemuseum. 41) Zürich: Zentralkommission der Gewerbemuseen. 42) Zürich: Uhrmacherverein der Stadt und Umgebung. — Im Fernern haben sich zum Beitritt entschlossen: Der Handwerker- und Gewerbeverein Chur, das Gewerbemuseum St. Gallen etc.

Der schweizerische Gewerbeverein existirt erst seit 6 Jahren. Wenn er bei seiner bisherigen Organisation allerdings nur ein loses Band um die verschiedenen Sektionen zu schlingen vermochte, so hat er durch das treue Zusammenhalten seiner Glieder und den Fleiß seiner Führer doch schon Manches für die Besserung unserer Handwerks- und Gewerbeverhältnisse geleistet. Von wirklich maßgebendem Einflusse auf die Gestaltung des gewerblichen Bildungswesens, die eidgenössische Zoll- und Handelspolitik, den rationalen Ausbau unserer eidgenössischen Gesetzgebung (Schuldentriebs- und Konkursgesetz etc.) u. s. w. wird der schweiz. Gewerbeverein aber erst von heute an werden, nachdem er sich in seiner Delegirtenversammlung vom 26. April d. J. nach Art des „Schweizerischen Handels- und Industrievereins“ organisiert hat.

Seine Statuten lauten nunmehr folgendermaßen:

1. Zweck und Zusammensetzung des Vereins.

§ 1. Die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz bilden unter dem Namen „Schweizerischer Gewerbeverein“ einen Verband mit dem Zwecke, die gemeinschaftlichen Interessen des gesammten schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestandes zu berathen und zu vertreten, und zu diesem Befufe auch über Fragen, welche das schweiz. Handwerk und Gewerbe berühren, den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

§ 2. Als Sektionen können dem Verbands auf Grund der gegenwärtigen Statuten beitreten:

1. Die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz.
2. Auserweitigte Vereine, deren Zweck die Förderung gewerblicher Interessen ist.
3. Anstalten, welche gewerbliche Zwecke verfolgen, wie Gewerbekammern, Gewerbemuseen, und überhaupt gewerbliche Bildungsanstalten.

Einzelne Personen, welche sich um Förderung der Interessen des Handwerks und Gewerbes Verdienste erworben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 3. Vereine und Anstalten, welche dem Verbands beizutreten wünschen, haben sich bei dem Centralvorstande schriftlich anzumelden, der sodann den Sektionen von dem Aufnahmegesuch Kenntniß gibt. Erfolgt gegen die Aufnahme innert der Zeitfrist von vier Wochen keine Einsprache, so ist die angemeldete Sektion als aufgenommen zu betrachten. Im andern Falle entscheidet die nächste Delegirtenversammlung über das beanstandete Aufnahme-Gesuch.

2. Organisation des Vereins.

§ 4. Die leitenden Organe des Vereins bilden:

- a) die Delegirten-Versammlung,
- b) der Centralvorstand (schweiz. Gewerbekammer),
- c) der leitende Ausschuß.

A. Die Delegirten-Versammlung.

§ 5. Zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, der Genehmigung des Budgets, zur Wahl der Rechnungsrevisoren und Vornahme anderer statutengemäßer Wahlen, sowie zur Behandlung anderer Vorlagen und Vereinsgeschäfte, tritt alljährlich eine Versammlung von Delegirten der dem Verbands angehörenden Sektionen zusammen.

Außerordentliche Delegirten-Versammlungen finden statt, sobald es der Centralvorstand für nöthig erachtet oder ein Drittel der Sektionen es verlangt. Den Ort der nächsten Versammlung bestimmen die Delegirten.

§ 6. Die Sektionen haben das Recht zu folgender Vertretung:

Vereine bis und mit	25 Mitglieder	1 Stimme
" "	26—50 "	2 "
" "	51—100 "	3 "
" "	über 100 "	4 "
Sektionen anderer Art		1 "

Ueber alle zur Abstimmung gelangenden Gegenstände, mit Ausnahme der in § 20 vorgeesehenen Maßnahmen entscheidet das absolute Mehr der in der Versammlung persönlich vertretenen Vereinsstimmen.

B. Der Central-Vorstand.

§ 7. Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Centralvorstand von 11 Mitgliedern betraut.

Der Präsident des Centralvorstandes, sowie 7 Mitglieder desselben werden durch die Delegirten-Versammlung und 3 Mitglieder durch die jeweilige Vororts-Sektion auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Sektion des Vororts soll in der Regel keine Sektion mehr als einen Vertreter im Central-Vorstand haben.

§ 8. Der Centralvorstand hält ordentlichweise alle Vierteljahre eine Sitzung ab.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 9. Der Centralvorstand hat vom Standpunkte der allgemeinen schweizerischen Interessen aus alle wesentlichen Vereinsgeschäfte vorzubereiten, sowie die Gutachten und An-

träge, welche an die Behörden, die Delegirten-Versammlung und an Vereine abgehen, zu genehmigen.

Derselbe verwaltet die Vereinskasse, entwirft das Budget und erstattet alljährlich Bericht über die Thätigkeit des Vereins und seiner Sektionen.

§ 10. Im Fernern wählt derselbe auf Vorschlag des leitenden Ausschusses die Beamten des ständigen Sekretariats und bestimmt unter Ratifikationsvorbehalt der Delegirten-Versammlung die Gehalte und Verpflichtungen derselben.

C. Der leitende Ausschuß.

§ 11. Auf die Dauer von 3 Jahren wird von der Delegirten-Versammlung — vorgängig der Wahl des Vorstandes — eine dem Verbands angehörende Sektion als Vororts-Sektion gewählt.

Der abtretende Vorort ist mit Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 12. Der von der Delegirten-Versammlung gewählte Vereinspräsident, sowie die drei von der Vororts-Sektion gewählten Mitglieder des Vorstandes bilden den leitenden Ausschuß. Der Präsident führt das Präsidium sowohl beim leitenden Ausschuß als auch im Central-Vorstand und bei den Versammlungen der Delegirten. Die Vororts-Sektion bezeichnet aus ihren Mitgliedern im Centralvorstand einen Vicepräsidenten und einen Quästor. Die Vororts-Sektion haftet für die Vereinskasse.

§ 13. Dem leitenden Ausschuß liegt insbesondere ob: Die Beforgung der finanziellen und übrigen administrativen Angelegenheiten des Vereins; die Vermittlung der Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Sektionen, die Ausarbeitung von Gutachten auf Grundlage von Materialien, welche ihm von Behörden und Sektionen zugehen oder durch Enqueten erhoben werden, sowie endlich die Vorbereitung des Jahresberichtes über die Vereinsthätigkeit.

In dringenden Fällen kann der leitende Ausschuß, wie auch der Centralvorstand in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor die Delegirten-Versammlung gehören, von sich aus im Namen des Vereins handeln; immerhin unter Vorbehalt ungesäumter Berichterstattung an die Organe des Vereins.

§ 14. Zur Bewältigung der ihm zugewiesenen Aufgaben wird dem leitenden Ausschusse ein ständiges Sekretariat zur Verfügung gestellt, dessen Personalbestand sich nach den Bedürfnissen und den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln zu richten hat.

Das ständige Bureau besorgt das Sekretariat bei allen Versammlungen des Vorstandes und der Delegirten.

3. Finanzen.

§ 15. Die finanziellen Hilfsmittel des Vereins werden gebildet:

- 1) Aus den Beiträgen der Sektionen,
- 2) aus den Beiträgen des Bundes,
- 3) aus Subventionen und Geschenken von Behörden, Vereinen und Privaten.

§ 16. Die Beiträge der Sektionen werden nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Delegirten-Versammlung festgestellt, dürfen jedoch 1 Franken per Mitglied jährlich nicht übersteigen.

Museen, Lehranstalten und ähnliche Institute zahlen einen jährlichen Normal-Beitrag von Fr. 20; Gewerbekammern einen solchen von Fr. 50.

Diese Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres beziehungsweise nach dem Eintritt dem Quästor einzusenden.

§ 17. Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Theilnahme an den Sitzungen ein Taggeld von Fr. 5 und Vergütung der effektiven Fahrkosten.

Die Entschädigung der Delegirten ist Sache der Sektionen.

4. Verschiedene Bestimmungen.

§ 18. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Bundesbehörde mit Rücksicht auf den jährlichen Bundesbeitrag, soweit es in seinen Kräften liegt, zur Begutachtung der ihm vorgelegten Fragen betreffend Handwerk und Gewerbe.

Der Bundesrath, bezw. dessen Handels- und Landwirtschaftsdepartement soll jeweilen eingeladen werden, sich an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegirten durch Abgeordnete mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

§ 19. Jede Sektion des Vereins ist verpflichtet, innerhalb der anberaumten Frist diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihr vom Vorort unterbreitet werden. In Fällen, wo dies absolut nicht möglich ist, soll sie hievon rechtzeitig dem Vorort Anzeige machen. Jede Sektion hat dem Zentralkomitee einen Jahresbericht über ihre Thätigkeit einzufenden.

§ 20. Ueber Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergegangenen gutachtlichen Anträgen der Sektionen verhandelt werden, und ist eine diesbezügliche Beschlussnahme nur gültig mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Delegirten.

§ 21. Behufs Austritt aus dem Gesamtverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Zentralvorstand. Dieselbe soll wenigstens zwei Monate vor Jahreschluss eingereicht werden. Die austretenden Sektionen sind gehalten, den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Sektionen, welche nach wiederholter Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht einsenden, werden als ausgeschlossen angesehen, können aber für die rückständigen Jahresbeiträge belangt werden.

§ 22. Bei Auflösung des schweizerischen Gewerbevereins ist das Besitzthum desselben sammt Archiv und etwaigem Kassensaldo dem zuständigen schweizerischen Departemente zu übergeben mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dasselbe sammt Zinsenträgnissen nur einem schweizerischen Verbandsverbande mit gleichartigen Zwecken wieder dürfe ausgehändigt werden.

Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885.

Das Kleingewerbe ist bis vor wenigen Jahren mit unvollkommenen und durchaus unzureichenden Waffen gegen die mächtig anwachsenden Hilfskräfte des Großbetriebes im Kampfe gestanden. Auf fast allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit muß dasselbe unterliegen gegenüber den Leistungen der mannigfaltigen Arbeitsmaschinen und der außerordentlich billig arbeitenden, großen Dampfmaschinen des Fabrikbetriebes, wenn es nicht, außer verbesserten Werkzeugen, leistungsfähige, nach Größe und Preis seinen Verhältnissen entsprechende Arbeitsmaschinen und billige, kleine Motoren zu Hilfe nimmt. Mit solchen Hilfsmitteln den Kleingewerbetreibenden bekannt zu machen, ist der Zweck der für 15. Juli bis 30. September geplanten „Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen in Nürnberg“, deren Programm das Komitee jedem Interessenten auf Wunsch zusenden wird.

Man hat sich diesfalls einfach folgender Adresse zu bedienen: An das Komitee für die Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885. Bekanntlich fanden schon im Laufe des Jahres 1884 solche Ausstellungen in Dresden und Wien statt, die sowohl von schweizerischen Maschinen- und Werkzeugfabrikanten mit Erfolg mit ihren Fabrikaten besichtigt und von schweizerischen

Gewerbetreibenden und Handwerksmeistern mit noch größerem Nutzen studirt wurden. Zweck der Nürnberger Ausstellung ist ebenfalls, den Maschinen-Fabrikanten Gelegenheit zu bieten, die Aufmerksamkeit der Interessenten auf ihre Fabrikate zu lenken, ohne dabei namhafte Opfer bringen zu müssen und zugleich den Gewerbetreibenden eine reiche Quelle des Studiums zu erschließen, sei es, daß sie mit bessern Geräthen, Hilfsmaschinen und Werkzeugen bekannt werden, sei es, daß sie die Bestrebungen Anderer auf ihrem Arbeitsgebiete kennen lernen und dadurch Anregung zu eigener Fortbildung und zur Weiterentwicklung ihres Faches erhalten.

Als bleibende Einrichtung soll aus dem Unternehmen eine dauernde Ausstellung hervorgehen, welche mit der Baugewerkschule in Verbindung gesetzt, zunächst den Zweck verfolgen wird, den Schülern der Fachklassen für Blecharbeiter, Schreiner und Drechsler, Schlosser und Mechaniker die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen vorzuführen, die in ihrem Gewerbe Anwendung finden. Außerdem soll dieselbe den Gewerbetreibenden jederzeit zugänglich sein.

Näheres über diese Ausstellung wird seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Die Ausstellung wird 3 Gruppen mit nachfolgend angegebener Einteilung umfassen, und zwar:

Gruppe I: Kraftmaschinen für das Kleingewerbe,
Gruppe II: Werkzeuge und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe.

Gruppe III: Erzeugnisse des Kleingewerbes, soweit solche unter Beihilfe der in Gruppe I und II bezeichneten Maschinen hergestellt werden.

Die Ausstellung soll am 15. Juli eröffnet werden und bis einschließlic den 30. September dauern, also zu gleicher Zeit mit der internationalen Ausstellung von Edelmetallarbeiten in Nürnberg stattfinden, worauf wir unsere Goldarbeiter und Gürtler besonders aufmerksam machen.

Ueber die Zulassung der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Ausstellungs-Direktor.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Ausstellung werden größere Maschinen und Anlagen nicht oder nur im Modell zugelassen. Jeder Gegenstand soll in der Regel nicht mehr als 2 Kubm. Raum einnehmen, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme nöthig machen. Motoren von über 4 Pferdekraft werden nicht zugelassen.

Nach erfolgter Genehmigung der Anmeldung erhält der betreffende Aussteller Nachricht über den bewilligten Raum, worauf die Platzmiete innerhalb 14 Tagen an den Kassier des Ausstellungskomitees, Herrn Bankier Emil Kohn, Königstraße Nr. 26 in Nürnberg, zu entrichten ist. Ist diese Einzahlung gemacht, so erfolgt Quittung über den eingezahlten Betrag unter Angabe des zugesicherten Raumes. Findet die Einzahlung nicht rechtzeitig statt, oder ist der bewilligte Raum bis zum 12. Juli nicht benützt, so ist der Direktor der Ausstellung berechtigt, über den betreffenden Platz anderweitig zu verfügen, und der Aussteller wird jeglichen Rechtes verlustig. Rückzahlung der Platzmiete findet nicht statt. Sollte sich nach der Ausstellung ergeben, daß mehr Fläche erforderlich wurde, als angemeldet war, so ist die Differenz sofort nachzubzahlen.

Die Platzmiete beträgt für den Qm. Boden- oder Wandfläche 10 M. Bei Gegenständen, welche Wand- und Bodenfläche zugleich beanspruchen, wird nur eine von beiden berechnet, und zwar jene, welche den größeren Betrag ergibt.

Ganze Räume für Werkstätten, welche von einem Aussteller oder von mehreren Ausstellern zusammen vollständig